

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Hypoport SE und der Geschäftsführung der Hypoport Holding GmbH

gemäß § 293a AktG über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hypoport SE und der Hypoport Holding GmbH vom 17.04.2020

I. Allgemeines

Der Vorstand der Hypoport SE und die Geschäftsführung der Hypoport Holding GmbH erstatten hiermit über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hypoport SE und der Hypoport Holding GmbH (nachfolgend: "Tochtergesellschaft") vom 17.04.2020, der der Hauptversammlung der Hypoport SE zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

II. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Die Hypoport SE, handelnd durch das Vorstandsmitglied Ronald Slabke und den Prokuristen Christian Würdemann, hat am 17.04.2020 mit der Tochtergesellschaft, handelnd durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Stephan Gawarecki, den vorliegenden Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend: "Vertrag").

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport SE als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Hypoport SE werden daher der ordentlichen Hauptversammlung der Hypoport SE am 09. Juni 2020 zu Punkt 7 der Tagesordnung vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft soll im Juli 2020 über die Zustimmung entscheiden.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Vertrags

1. Hypoport SE

Die Hypoport SE mit Sitz in Lübeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 19859 HL, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Hypoport-Konzerns.

Gegenstand der Hypoport SE gemäß § 2 der Satzung ist die Entwicklung und Vermarktung von Technologieplattformen für die Kredit-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft sowie die

1. § 1 Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Hypoport SE abzuführen, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 des Vertrags.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags Beträge aus dem Jahresüberschuss mit Zustimmung der Hypoport SE und insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags müssen andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet worden sind, auf Verlangen der Hypoport SE aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass sonstige Rücklagen sowie ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

Darüber hinaus werden Fälligkeit und Verzinsung des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags wird der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der Hypoport SE ausgeglichen werden.

2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 des Vertrags enthält die Verpflichtung der Hypoport SE als herrschendes Unternehmen, gemäß § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Vertrags.

§ 2 des Vertrags enthält einen Verweis auf die weiteren gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend in Bezug genommen.

Gemäß § 302 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung kann die Tochtergesellschaft auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt,

Beratung zu und die Vermittlung von Darlehen, Versicherungen und Anlageprodukten, welche keine Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) sind.

Die Gesellschaft ist weltweit zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 21. April 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 176148 B eingetragen. Seit dem 25. September 2019 firmiert die Tochtergesellschaft als Hypoport Holding GmbH. Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand der Tochtergesellschaft ist der Erwerb sowie die Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im Segment Versicherungstechnologie jeweils im eigenen Namen und für eigene Rechnung, nicht als Dienstleistung für Dritte sowie das Betreiben von Geschäftsmodellen im Segment Versicherungstechnologie unter Ausschluss von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten. Die Tochtergesellschaft darf alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Unterstützung des Unternehmensgegenstands dienen; sie darf auch im In- und Ausland Tochtergesellschaften gründen und/oder Zweigniederlassungen errichten.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags

Durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags ist es der Hypoport SE möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können.

V. Erläuterung des Vertrags

Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Die wesentlichen Regelungen sollen im Folgenden erläutert werden.

verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Hypoport SE zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Dies entspricht den Regelungen des § 302 Abs. 3 AktG. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Bei den Regelungen in § 3 des Vertrags handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

3. § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 3 Abs. 1 soll der Vertrag ab dem 1. Januar 2020 gelten. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags ist der Vertrag zudem unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Hypoport SE und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen worden. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags wird der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. Dass zur Wirksamkeit des Vertrags die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft erforderlich ist, ergibt sich aus § 294 Abs. 2 AktG. § 3 Abs. 3 bis 4 des Vertrags enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Der Vertrag ist mindestens für eine Vertragsdauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Er kann nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags erstmals nach Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG) ist eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderlich. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres ordentlich kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus stellt § 3 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft sowie die in R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer Vorschrift, die an die Stelle dieser Bestimmung getreten ist, aufgeführten wichtigen Gründe.

4. § 4 Schlussbestimmungen

§ 4 Abs. 1 des Vertrags stellt klar, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen. Die in § 4 Abs. 2 des Vertrags enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile unwirksam sind. In diesem Fall soll nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags an

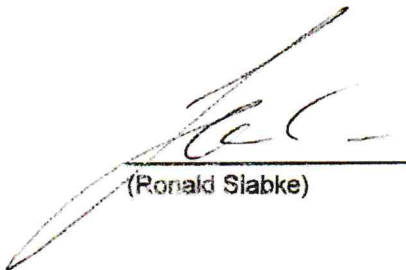
die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags entspricht.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG - Prüfung des Vertrags

Im Vertrag ist keine Ausgleichszahlung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Die Hypoport SE ist als einzige Gesellschafterin an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Hypoport SE unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es auch keiner Prüfung des Vertrags gemäß § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

HYPOPORT SE

Berlin, 23.04.2020
Ort, Datum


(Ronald Siabke)

Ort, Datum

(Christian Würdemann)

Hypoport Holding GmbH

Berlin, 23.04.2020
Ort, Datum


(Stephan Gawarecki)

die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags entspricht.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG - Prüfung des Vertrags

Im Vertrag ist keine Ausgleichszahlung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Die Hypoport SE ist als einzige Gesellschafterin an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Hypoport SE unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es auch keiner Prüfung des Vertrags gemäß § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

HYPOPORT SE

Ort, Datum

Berlin, 20.04.2020

Ort, Datum

(Ronald Slabke)

ppn Würdemann

(Christian Würdemann)

Hypoport Holding GmbH

Ort, Datum

(Stephan Gawarecki)